

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1978)
Heft: 1

Artikel: "Atlas der Schweiz" fertiggestellt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tonalen Fremdenpolizei. Der Gewählte war über viele Jahre auch Sekretär der SP des Kantons St.Gallen.

Bekanntlich ist die kantonale Fremdenpolizei in St.Gallen in zweifacher Hinsicht zuständig für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein. Zum ersten - in Ermangelung einer schweizerischen diplomatischen Vertretung in Liechtenstein - werden das Neuerstellen und Verlängern von Schweizerpässen der in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürger durch das kantonale Passbüro in St.Gallen durchgeführt. Und zweitens wurde das kantonale Passbüro in St.Gallen beauftragt, die für die Abstimmung in Eidgenössischen Angelegenheiten notwendigen Anmeldeformulare der Schweizerbürger in Liechtenstein den zuständigen schweizerischen Stimmgemeinden weiterzuleiten. Diese Tätigkeiten brachten zwischen dem kantonalen Passbüro in St.Gallen und dem Schweizer-Verein in Liechtenstein gute nachbarliche Beziehungen.

Wir möchten deshalb an dieser Stelle dem scheidenden Vorsteher Emil Sutter für sein stets offenes Ohr unsren Anliegen gegenüber sehr herzlich danken und wünschen ihm auf seinem weitern Lebensweg alles Gute.

Dem neuen Vorsteher Paul Gabathuler entbieten wir zu seiner Wahl unsere herzlichsten Glückwünsche.

"ATLAS DER SCHWEIZ" FERTIGGESTELLT.



Die geografischen, soziologischen und historischen Gegebenheiten der Eidgenossenschaft können jetzt auf rund 400 mehrfarbigen Karten eingesehen werden. Nach 17jähriger Arbeit wurden kürzlich in Bern die letzten Karten des einmaligen Sammelwerkes "Atlas der Schweiz" dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Hürlimann (im Bild zusammen mit dem Kartograf Prof. Imhof, rechts), übergeben. Der Atlas, der bis zum 15. Mai 1978 in der eidgenössischen Landesbibliothek ausgestellt sein wird und als Gesamtwerk 405 Franken kostet, soll nicht nur Unterricht und Forschung dienen, sondern auch Entscheidungsgrundlagen für die Planung in Wirtschaft und Verwaltung liefern.

**SCHWEIZER BÜRGERRECHT –
INFORMATION FÜR JUNGE AUSLÄNDER, DEREN MUTTER
SCHWEIZERIN IST.**

Unter welchen Bedingungen können Kinder, die gemäss ihren Papieren Ausländer sind, das neue "Kindsrecht" in Anspruch nehmen? Eine Uebergangsregelung erlaubt die Annahme des Bürgerrechts der Mutter. Interessenten müssen allerdings die nötigen Formalitäten unverzüglich erledigen.

Das neue "Kindsrecht" ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind einige diesbezügliche Bestimmungen in anderen Gesetzen an die neuen Gegebenheiten angepasst worden. Insbesondere geht es um das Bundesgesetz über die Erlangung und den Verlust des Schweizerbürgerrechts, in welchem ein Artikel vorsieht, dass das Kind einer Schweizerin und eines Ausländers künftig bei seiner Geburt das Schweizerbürgerrecht erhält – über den Umweg des Gemeindebürgerrechts der Mutter. Dieses Recht kann dann zur Anwendung kommen, wenn die Mutter gebürtige Schweizerin ist und wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes ihren rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben. Das Kind einer Schweizerin erhält im weiteren dann das Bürgerrecht der Mutter, wenn sich bei der Geburt keine andere Möglichkeit anbietet.

Der Gesetzgeber hat diese neue Möglichkeit rückwirkend anbieten wollen, also auch denjenigen, die vor Inkraftsetzung des